
ZPO I

Tomasz Kleb



▶ Allgemeines

Aufteilung (Punkte):

- materieller Teil 15P
- prozessualer Teil bis zu 3P

Beachte:

Unvollständigkeit ist Arbeitsverweigerung!

- pauschaler Abzug für Unvollständigkeit
- i.Ü. strengere Prüfung
- schlechter letzter Eindruck, i. Zw. die Entscheidung für 3P zementiert!

Daher Frage nicht vernachlässigen oder schludern (Zeiteinteilung)!



▶ Allgemeines

Merke:

- nicht kopflös das Schema runterprüfen (Schwerpunktbewusstsein)
 - hier Sachverhalt bewusst lesen!
- die Klage ist im Zweifel zulässig. Daher auch Einspruch gegen VU oder WE grds. möglich
- nicht zu früh auf WE eingehen
- frühzeitig „Schwerpunkte“ identifizieren



Allgemeines

Einleitungssätze:

- die Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist
 - Die Klage ist zulässig, wenn die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen
 - Die Klage ist begründet, wenn dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zusteht



Beispielsfall

Anfang Januar diesen Jahres wird Herr Wurst in Würzburg von Herrn Metzger mit dessen PKW aufgrund überhöhter Geschwindigkeit an einem innerörtlichen Fußgängerübergang angefahren. Wurst überlebt, jedoch erleidet er eine 7cm lange Platzwunde, welche mit mehreren Stichen genäht werden muss. Seit dem Unfall leidet Wurst zwei Wochen an starken Kopfschmerzen. Es sind Behandlungskosten i.H.v. 300€ entstanden. Wurst verlangt Ersatz der Heilbehandlungskosten und ein Schmerzensgeld i.H.v. 200€.

Metzger hat als Halter eine Haftpflichtversicherung bei der Plattgemacht-AG ordnungsgemäß abgeschlossen.

Als Wurst den Metzger ordnungsgemäß am 15.1 auffordert ihm seine Schäden zu ersetzen, weigert sich dieser entschieden. Immerhin gehe es Wurst doch wieder gut, außerdem sei ein solcher „Hasenbiss“ keine 200€ wert. Er bestreitet zudem, dass Behandlungskosten in der besagten Höhe entstanden sind.

Wurst begibt sich im Februar zu RA Hilft und fragt ihn was er gegen Metzger unternehmen könnte und was er von ihm verlangen kann.

Was wird RA Hilft raten?



▶ Einleitung

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

Die Klage ist begründet, wenn Wurst ein Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 300€ und Schmerzensgeld i.H.v. 200€ gegen Metzger zusteht.

Welche AGL's kommen in Betracht?



Lösung: Ansprüche gegen Wurst

- Anspruchsgrundlagen
 - ✓ § 7 I StVG (+)
 - ✓ § 18 I (2) StVG (+)
 - ✓ § 823 I BGB (+)
 - ✓ § 823 II i.V.m. § 3 I (ständige Beherrschung des Fahrzeugs), § 26 I (mäßige Geschwindigkeit an Fußgängerüberwegen) StVO, § 229 StGB
- Ersatzfähige Schäden?

§§ 249 II 1 bzgl. Heilbehandlungskosten und § 253 II, 11 S. 2 StVG bzgl. Schmerzensgeld

Klage gegen Metzger ist begründet!

Gegen wen könnte noch vorgegangen werden?



Lösung:
Ansprüche gegen die Versicherung

§ 115 I Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG (+)
→ Direktanspruch gegen den Versicherer

Klage hat materiell gegen beide Aussicht auf Erfolg!

Ist die Klage zulässig?



▶ Zulässigkeit der Klage

Vorab:

Ggf. kurz § 93 ZPO ansprechen

Zulässigkeit:

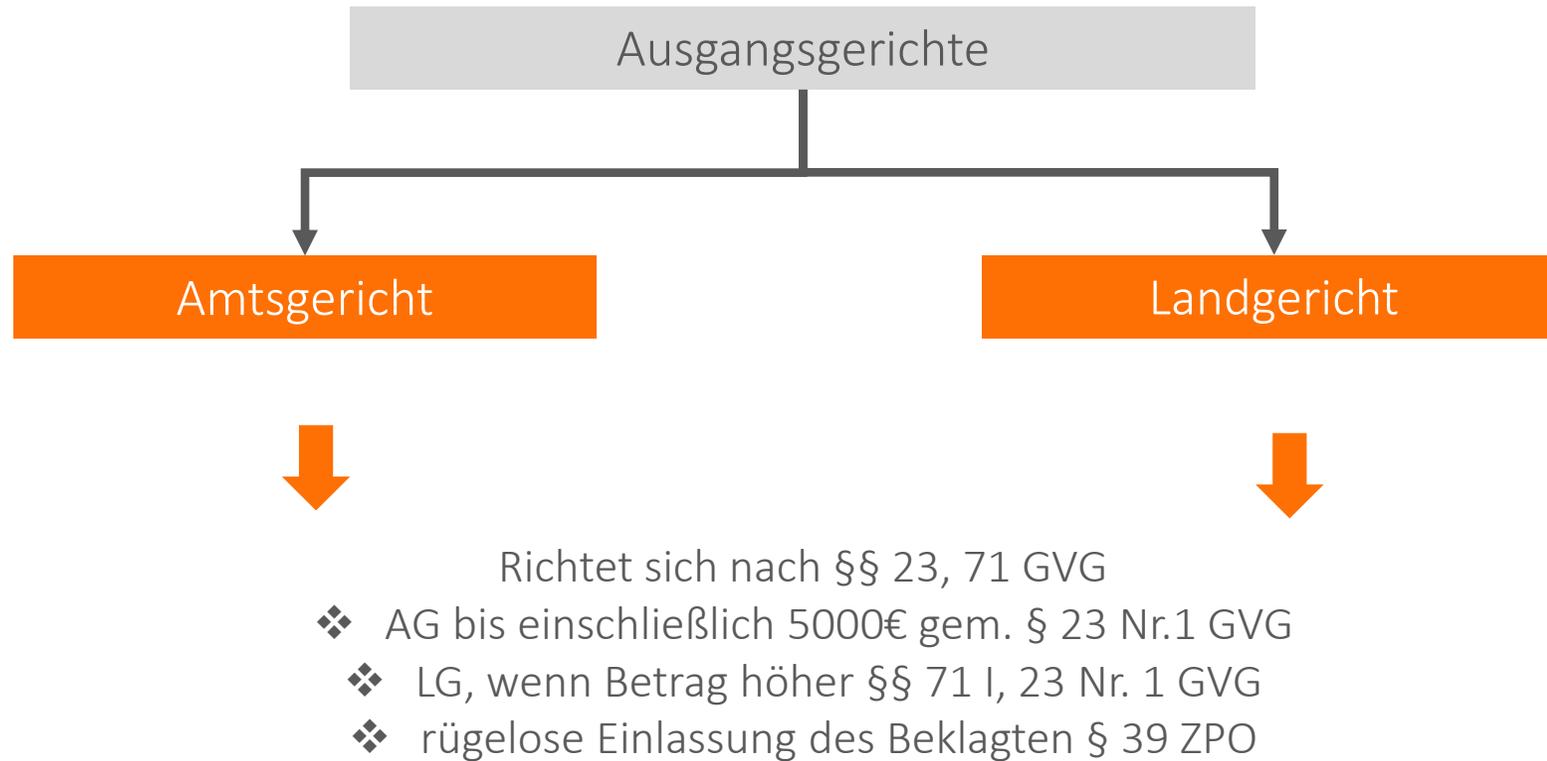
1. Deutsche Gerichtsbarkeit (§ 18ff GVG)
2. Zivilgerichtsbarkeit (§ 13 GVG)
3. **Zuständigkeit des Gerichts**
 - ✓ Sachliche Zuständigkeit
 - ✓ Örtliche Zuständigkeit

§ 1 ZPO:

„Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.“ (GVG)



▶ Exkurs: Sachliche Zuständigkeit



Beachte: ausschließliche Zuständigkeit und Gerichtsstandvereinbarung



▶ Exkurs: Ausschließliche sachliche Zuständigkeit

Für das AG findet sich eine solche Zuweisung in **§ 23 Nr. 2 (a-g) GVG**. Hier ist insb. **§ 23 Nr. 2a** examensrelevant, der die ausschließliche Zuständigkeit des AG für Streitigkeiten bei **Wohnraummietverhältnissen** statuiert.

Ferner kann eine ausschließliche Zuständigkeit aus **§ 23a GVG** folgen.

Für das LG ist **§ 71 II GVG** zu beachten.

i.v.F.: keine ausschließliche Zuständigkeit



▶ Exkurs: Gerichtsstandvereinbarung (Prorogation)

Grundsatz des Prorogationsverbots (Th/Pu § 38 Rn. 10)

- Ausnahmsweise zulässig nach § 38 ZPO
 - Eingeschränkt über § 40 ZPO
- Umgehungen über § 29 II ZPO vorgebeugt

Typischer Fall:

Ein Verbraucher schließt mit einem Unternehmer einen Vertrag. In den AGB's wird eine Gerichtsstandvereinbarung aufgenommen.

Ist diese wirksam?



▶ Exkurs: Gerichtsstandvereinbarung (Prorogation)

Grds. nicht gewollt.
Ggf. § 38 ZPO?

- (1) Ein an sich **unzuständiges Gericht** des ersten Rechtszuges **wird** durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien **zuständig**, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (2) Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges kann ferner vereinbart werden, wenn mindestens eine der Vertragsparteien **keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland** hat. Die Vereinbarung **muss schriftlich** abgeschlossen oder, **falls sie mündlich getroffen wird, schriftlich bestätigt werden.** Hat eine der Parteien einen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so kann für das Inland nur ein Gericht gewählt werden, bei dem diese Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat oder ein besonderer Gerichtsstand begründet ist.



▶ Exkurs: Gerichtsstandvereinbarung (Prorogation)

(3) **Im Übrigen** ist eine Gerichtsstandvereinbarung **nur zulässig**, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach dem Entstehen der Streitigkeit oder
2. für den Fall geschlossen wird, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort **aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt** oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Zudem Einschränkung nach § 40 II 1 ZPO ansehen.

Welches Gericht ist i.v.F. zuständig?.



Lösung

I.v.F.: Zuständigkeitsstreitwert?

AG wegen § 23 Nr. 1 GVG

→ § 5 ZPO / keine Identität (addieren 300€ + 200€)

Ist hier zu prüfen, ob die Ansprüche zulässig verbunden wurden?

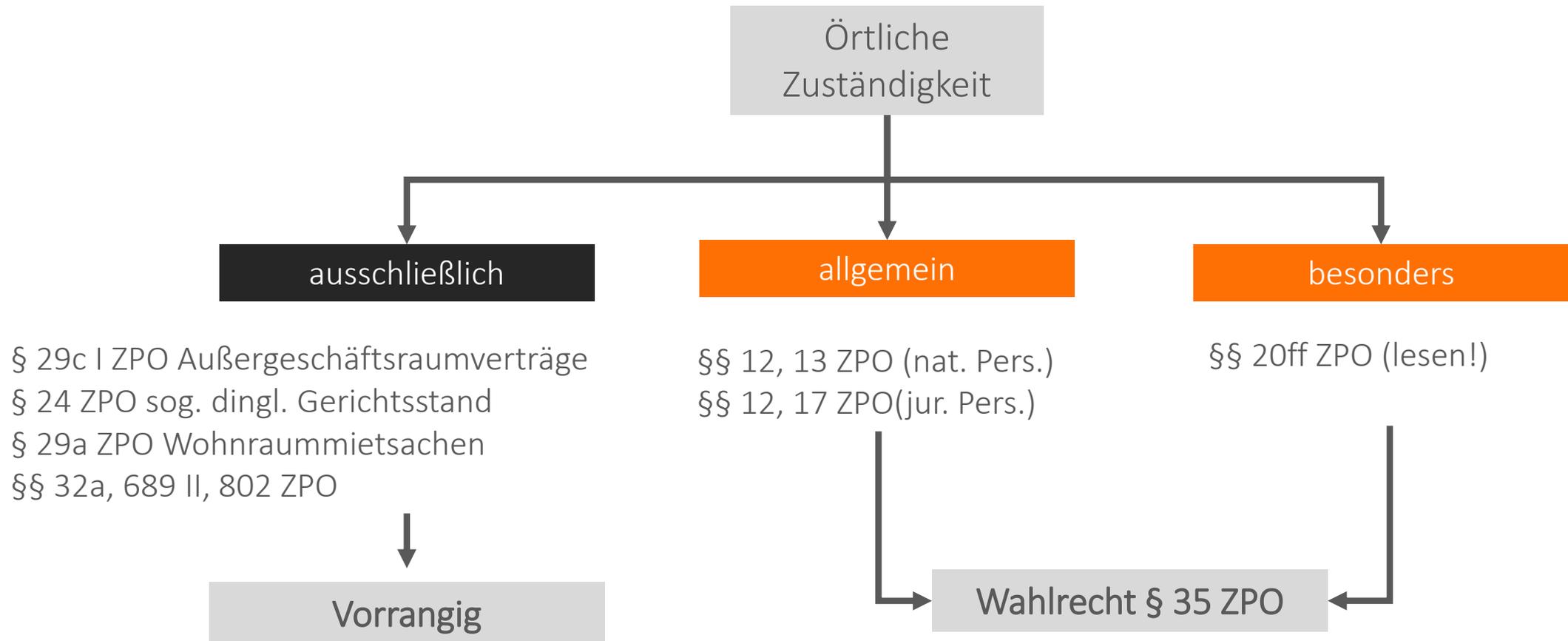
→ Nein! Hierfür ohne Bedeutung

Beachte: § 71 I GVG nicht nötig zu zitieren

Welches Gericht ist örtlich zuständig?



▶ Exkurs: örtliche Zuständigkeit





Lösung

Allgemein?

- §§ 12, 13 (-), da Wohnort von Metzger nicht angegeben
- §§ 12, 17 (-), da (Verwaltungs-)Sitz der AG nicht bekannt

Besondere Gerichtsstände?

- §§ 32 ZPO (+)

„Für Klagen aus **unerlaubten Handlungen** ist das Gericht zuständig, **in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.**“

- § 20 StVG (+), damit insg. AG Würzburg

1. Gilt §§ 32 ZPO für das StVG und andere Ansprüche?
2. Gilt § 32 ZPO und § 20 StVG für den Direktanspruch gegen die Versicherung?



Lösung

Gilt §§ 32 ZPO für das StVG und andere Ansprüche?

→ Th/Pu § 32 Rn. 2 (ja)

Gilt § 32 ZPO und § 20 StVG für den Direktanspruch gegen die Versicherung?

Th/Pu § 32 Rn. 2 (ja)

Urteilklausur:

Wäre das Vorliegen deliktischer Ansprüche inzident in der Zulässigkeit zu prüfen?



▶ Exkurs, doppelt relevante Tatsachen

Es genügt nach h.M. (BGH NJW, 10, 1752), wenn diese – für die Zulässigkeit **und** Begründetheit relevanten Tatsachen – schlüssig behauptet werden und sich aus diesen bei rechtlich zutreffender Bewertung eine unerlaubte Handlung ergibt

Sog. doppelt relevante Tatsache bzw. qualifizierte Prozessvoraussetzung



▶ Exkurs, Klageänderung und Zuständigkeit

Wurst hat Heilbehandlungskosten i.H.v. 6000€ gehabt. Nach Klageerhebung, jedoch vor dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung nimmt er die Klage i.H.v. 2000€ zurück.

Ist das LG noch zuständig?



Exkurs, Klageänderung und Zuständigkeit

Schritt 1:

Erklärung auslegen und Klagerücknahme von einseitiger Erledigungserklärung abgrenzen

→ Im Zweifel Klagerücknahme

Schritt 2:

Zulässigkeit der teilweisen Klagerücknahme prüfen

→ § 269 ZPO

→ Hier vor mündlicher Verhandlung (§ 137 I)

Schritt 3:

Zulässigkeit einer Klageänderung prüfen

→ §§ 263 f. (Zustimmung o. Sachdienlichkeit), jedoch § 264 Nr. 2 beachten. Daher Beschränkung ohne weitere VSS möglich

Schritt 4:

Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit?

→ Urspr. § 4 I 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG. Nun § 261 III Nr. 2 (perpetuatio fori) → **Keine**



▶ Exkurs, Klageänderung und Zuständigkeit

Wurst hat Heilbehandlungskosten i.H.v. 2000€ gehabt. Nach Klageerhebung stellt sich heraus, dass die Klinik eine falsche Rechnung gestellt hat. Nach Berichtigung werden Wurst 12.000€ in Rechnung gestellt.

Wurst erweitert die Klage um die fehlenden 10.000€.

Ist das AG noch zuständig?



Exkurs, Klageänderung und Zuständigkeit

Grds. keine Abgrenzungsprobleme und keine Rücknahme!

Schritt 1:

Zulässigkeit einer Klageänderung prüfen

→ §§ 263 f. ZPO (Zustimmung o. Sachdienlichkeit), insb. § 264 Nr. 2 ZPO. Bloße Erweiterung ohne weitere VSS möglich

Schritt 4:

Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit?

→ Urspr. § 4 I 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1.

→ § 261 III Nr. 2 ZPO?

→ **Beachte: § 506 ZPO!!** Auf Antrag ist zu verweisen. Aber § 39 ZPO möglich. **Beachte** hier: Hinweis nach § 504 ZPO nötig, sonst kein rügeloses Einlassen möglich § 39 S 2 ZPO.

AG damit grds. nicht zuständig

Und in unserem Fall?



▶ Zuständigkeit i.v.F.

AG

→ §§ (4 I), 5 ZPO 500€ Zuständigkeitsstreitwert

→ §§ 23 Nr. 1 GVG



▶ Exkurs: Parteifähigkeit

Parteifähig ist gem. § 50 I ZPO ist wer **rechtsfähig** ist

- Personenhandelsgesellschaften (OHG/KG): § 124 I HGB bzw. i.V.m. § 161 II HGB
- BGB Gesellschaft (Teilrechtsfähigkeit der GbR erörtern)
- GmbH z.B. § 13 I GmbHG

i.v.F.: AG → § 1 I AktG



▶ Exkurs: Prozessfähigkeit

Prozessfähig ist gem. § 51 I ZPO ist wer **geschäftsfähig** ist

Prozessfähigkeit meint die **Fähigkeit vor Gericht zu stehen und selbst bzw. unter Zuhilfenahme eines Vertreters Prozesshandlungen vorzunehmen** (§ 51 I ZPO).

Die Prozessfähigkeit richtet sich gem. § 52 ZPO nach der Geschäftsfähigkeit. Damit wird u.a. auf die §§ 104ff. verwiesen.

Minderjährige: Diese sind grds. nicht prozessfähig, ausnahmsweise ist die Prozessfähigkeit anzunehmen, wenn sie im Bereich der §§ 112, 113 BGB agieren. Eine beschränkte Prozessfähigkeit ist der ZPO nicht bekannt.

Juristische Personen sind infolge ihrer fehlenden (eigenen) Handlungsfähigkeit nicht Prozessfähig und müssen sich daher vertreten lassen.



▶ Exkurs: Prozessfähigkeit

Wichtigste Klausurfälle:

Minderjährige: §§ 1626, 1629 BGB

Rechtsfähiger Verein: § 26 II 1 (analog bei nicht rechtsfähigem Verein)

Aktiengesellschaft: § 78 I AktG

GmbH: § 35 GmbHG

i.v.F.: § 78 I AktG bzgl. Versicherung, i.Ü. § 1 BGB

Klageart i.v.F.?



▶ Lösung, Klageart

i.v.F. Leistungsbegehren, daher Leistungsklage

Abzugrenzen von:

Feststellungsklage gem. § 256 ZPO. Liegt ein solches Begehren in der Klausur vor, so gilt es insb. zwei Punkte zu prüfen.

Schritt 1:

Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis

→ Wurst wurde schwer beim Unfall geschädigt. Er will neben den jetzigen auch künftige Schäden ersetzt wissen.

Schritt 2:

Feststellungsinteresse prüfen. Möglichkeit einer Leistungsklage steht grds. entgegen.



Lösung

Postulationsfähigkeit?

Vor dem AG unproblematisch. Beachte jedoch § 78 ZPO für Verfahren vor den Landgerichten insb.

Welche Besonderheit gilt es im Hinblick auf den zweiten Antrag zu prüfen?



▶ Der unbestimmte Klageantrag

Bestimmtheit des Antrags § 253 II Nr. 2 ZPO (Klassiker)

§ 253 II Nr. 2 ZPO schreibt eine bestimmte Antragserhebung vor. Daher sollte in der Klausur der Begriff der Bestimmtheit und § 253 II Nr. 2 ZPO einleitend genannt werden.

Problem: Da das Schmerzensgeld („billige Entschädigung in Geld“ gem. § 253 II BGB) vom Gericht gem. § 287 ZPO zu bestimmen ist, wird es dem Kläger (insb. ohne anwaltliche Vertretung) schwer fallen einen konkreten Betrag zu bestimmen.

Es ist dem Kläger **daher nicht zuzumuten** einen konkreten Betrag zu benennen.

Er muss dem Gericht **jedoch eine ungefähre Größenordnung** vorgeben und **alle Tatsachen darlegen**, die für die Ermittlung der Schmerzensgeldhöhe notwendig sind.

Was gilt es noch zu prüfen (zwei Anträge in einer Klage!)?



▶ Objektive Klagehäufung

Voraussetzungen:

- ✓ Parteiidentität bzgl. der einzelnen Streitgegenstände (Abgrenzung subj. zu obj. Klagehäufung)
- ✓ Gleiche Prozessart für alle Ansprüche (Hier Verfahrensart gemeint!)
- ✓ Prozessgericht ist für alle Ansprüche zuständig
- ✓ Verbindungsverbote (§ 578 II ZPO)

Prüfungsstandort: Grds. zwischen Zulässigkeit und Begründetheit

Merke: Die Prozessrechtsverhältnisse bleiben selbstständig, bloß Zusammenfassung des Prozessbetriebs aus prozessökonomischen Gründen

i.v.F. (+)

Besteht noch eine Klagehäufung i.v.F.?



▶ Subjektive Klagehäufung §§ 59, 60, 260 analog

Die einfache Streitgenossenschaft ist zum einen zulässig, **wenn die Voraussetzungen des § 59 Alt. 1 ZPO vorliegen**. Hinsichtlich des Streitgegenstands muss eine Rechtsgemeinschaft bestehen. Eine Rechtsgemeinschaft besteht beispielsweise zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner (§§ 765, 767 BGB), im Fall der **Gesamtschuldnerschaft (§ 421 BGB)** oder der Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) sowie bei der Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB).

Ein Fall des **§ 59 Alt. 2 ZPO** ist gegeben, wenn mehrere Parteien aus **demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind**. Ein Beispiel bildet die Gläubiger- oder Schuldnerstellung aus einem einheitlichen Vertrag.



▶ Subjektive Klagehäufung §§ 59, 60, 260 analog

Die einfache Streitgenossenschaft ist außerdem zulässig, wenn die Voraussetzungen **der Generalklausel** des **§ 60 ZPO** vorliegen. Die Ansprüche und Verpflichtungen **müssen gleichartig sein und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen**. Beispiele sind die Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Verkehrsunfall oder Ansprüche gegen mehrere Verantwortliche für Mängel an einem Bauwerk. Die Vorschrift des § 60 ZPO ist im Interesse der Prozesswirtschaftlichkeit weit auszulegen.

„Gleichartigkeit“ ist stets zu bejahen, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig ist und keine Unübersichtlichkeit im Hinblick auf die Klagehäufung droht. Die drei Fallgruppen lassen sich nicht scharf voneinander trennen. Eine Streitgenossenschaft ist jedenfalls zulässig, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig ist.



▶ Lösung i.Ü.

Was tun?

Mahntrag gem. §§ 690 f. (-), da Weigerungshaltung und Widerspruch zu erwarten.
Klageerhebung geboten, da Klage zulässig ist.

SV beweisbar?

I.d.R. unproblematisch

Jede Partei trägt die Beweislast für die ihr günstigen Tatsachen.

Metzger bestreitet, dass ein „Hasenbiss“ so viel Wert sei. → **Kein Bestreiten**, da Rechtsansicht und nicht
Tatsachenangriff

Metzger bestreitet den Schaden im Hinblick auf die Heilbehandlungskosten. → **Vorlage der Rechnung**



▶ Exkurs: Beweismittel

Nach dem **Grundsatz des Strengbeweises** ist die Beweisführung im Zivilprozess in großen Teilen **typisiert** und insoweit **beschränkt**.

Folgende Beweismittel sieht die ZPO vor:

So kann ein **Zeuge** (nicht Partei) gem. §§ 373ff. ZPO über eigene Wahrnehmungen vernommen werden.

Unter Beachtung weiterer Einschränkungen kann auch **die Partei** hierüber gem. §§ 445ff. ZPO vernommen werden.

Gem. §§ 415ff. ZPO kann eine **Urkunde** vorgelesen werden, um die in ihr verkörperte Erklärung in den Prozess einzuführen.

Gem. §§ 371ff. ZPO kann der Zustand einer Sache oder Person durch sinnliche Wahrnehmung erfolgen (**Augenschein**).

Schließlich kann gem. §§ 402 ff. ZPO eine Person mit besondere Sachkunde ,die nicht Parte ist, über Tatsachen und Bewertungen eines Sachverhalts vernommen werden (**Sachverständiger**).



Fortsetzung Fall

Nach weiterer Besprechung mit Wurst erhebt RA Hilft Klage vor dem zuständigen Gericht. Im ordnungsgemäß bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint weder RA Hilft noch Wurst. Metzger stellt einen Antrag auf Erlass eines VU. Das Gericht weist die Klage sodann durch VU ab.

Wurst fragt RA Hilft, ob er was gegen das Urteil unternehmen können.



▶ VU gegen den Kläger § 330 (einfacher Fall)

„Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, dass der Kläger mit der Klage abzuweisen sei“

1. Zulässigkeit der Klage
2. Antrag des Beklagten
3. Termin zur mündlichen Verhandlung
4. Säumnis des Klägers (nicht da/nicht verhandelt/ kein RA am LG / **verschuldet (hohe Hürden)**
→ Reicht Abweisungsantrag (Frage der Auslegung und streitig)
5. Keine Unzulässigkeit nach § 335 (außer Nr. 3)

Merke: Beim VU gegen den Kläger erfolgt keine Schlüssigkeitsprüfung und § 335 Nr. 3 ist nicht zu prüfen

i.v.F.: VU wirksam ergangen. Ob es rechtmäßig ergangen ist, ist dem RA im Hinblick auf (nur) den Rechtsbehelf egal (Frage der Kosten § 344 ZPO). **WAS TUT RA HILFT?**



▶ Einspruch gegen ein VU

Zulässigkeit eines Einspruchs gegen ein VU (§ 338ff. ZPO)

Beachte: Eine Begründetheitsprüfung gibt es nicht!!

1. Statthaftigkeit des Einspruchs § 338 ZPO

→ Nur gegen sog. „echtes VU“ nicht sog. „unechtes VU“

2. Adressat (judex a quo), da Rechtsbehelf § 340 I ZPO

3. Frist Form § 339, 340 ZPO

→ (Einspruchsschrift) zwei Wochen (Notfrist), im Arbeitsrecht 1 Woche

Beginn der Frist?

a. Urteil im schr. Vorverfahren → letzte Zustellung maßgeblich (§ 310) !!

b. Verkündete Urteile → Zustellung an die unterlegene Partei maßgeblich (§ 317 I, 1,2) !!

c. Fristberechnung → §§ 222 ZPO, 187, 188 BGB

4. Wirkung

§ 342 ZPO → Verfahren wird in den Ztpkt. vor der Säumnis versetzt



Abschließende Hinweise

Hinweise:

1. Fälle zum VU üben
2. Verknüpfung mit Zustellungsfragen erkennen
3. An WE denken, jedoch hierauf nicht zu vorschnell eingehen
4. Keine Begründetheitsprüfung
5. Wie immer unproblematische Punkte ökonomisch effizient abarbeiten
6. Bei der Prüfung eines VU gegen den Beklagten ist ferner an die Schlüssigkeitsprüfung und § 335 in vollem Umfang zu denken
→ Zusammenfassend hierzu Prof. Huber, Grundwissen ZPO – Säumnis des Beklagten – in JuS 2013, S. 18f)



Grundzüge zur WK

Der Gegenangriff durch die WK (eigener Angriff)

→ Kein Angriffs- oder Verteidigungsmittel i.S.v. § 282 I ZPO (Relevant für Präklusion nach § 296 ZPO)

Zeitpunkt

→ Kann bis zum Schluss der mündl. Verhandlung erhoben werden

Form erleichtert gem. § 261 III Nr. 2

„Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht **oder** ein den Erfordernissen des § [253](#) Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird“

Widerbeklagter

→ Grds. der Kläger (Ausnahme Drittwiderklagen)

Gegenstand der WK

→ Muss ein anderer Streitgegenstand sein



Aufbau in der Klausur

Wichtig: Trennung zwischen Klage und WK

D.h.:

- I. Zulässigkeit der Klage
- II. Begründetheit der Klage
- III. Zulässigkeit der Widerklage
- IV. Begründetheit der Widerklage



VSS der WK und Klausurschwerpunkte

Sachurteilsvoraussetzungen, dabei insb.:

❖ Sachliche Zuständigkeit

Ausgangspunkt ist § 5 S. 2 ZPO. Keine Addition der Streitwerte.

→ HS 3000€ WK 2000€ → AG zuständig

→ HS 3000€ WK 6000€ → AG zunächst unzuständig, auf Antrag § 506, nach Hinweis § 504, § 39 ZPO möglich

→ HS 6000€ WK 1000€ → LG § 261 III Nr. 2 ZPO

❖ § 33

BGH: besondere Prozessvoraussetzung → fehlt diese, ist die Klage unzulässig (§ 295 ZPO beachten)

Arg.: insb. Wortlaut § 33 WK **kann** erhoben werden, **wenn ... konnex**

Lit.: (nur) zusätzlicher besonderer Gerichtsstand

Arg.: Standort im Gesetz; amtliche Überschrift

→ Weiterführend : <https://www.juracademy.de/zivilprozessordnung/widerklage.html>



Konnexität

Konnexität ist der Zusammenhang zwischen Anspruch und Gegenanspruch.

„Aus demselben rechtlichen Verhältnis“ ergeben sie sich, wenn ihnen ein innerlich zusammengehöriges einheitliches Lebensverhältnis zugrunde liegt.

Es muss demnach ein Zusammenhang zwischen Klage/ Verteidigungsmittel und Widerklage bestehen.



► Umgang mit § 33 in der Klausur

1. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich schon aus anderen Vorschriften
→ Auf § 33 ZPO als Gerichtsstand kommt es gar nicht an. Nun nur noch klären, ob Konnexität als besondere Prozessvoraussetzung zu prüfen ist
2. WK ist konnex
→ Dann Streit nur kurz darlegen!!
3. WK ist nicht konnex
→ Streit ausführlich darlegen!



VSS i.Ü.

Rechtshängigkeit der Hauptforderung

Eine besondere Prozessvoraussetzung der Widerklage ist, dass die Hauptforderung im Zeitpunkt der Klageerhebung (noch) rechtshängig ist. Ist die Klage bereits zurückgenommen (§ 269 ZPO) oder über sie schon rechtskräftig entschieden (§ 322 ZPO), ist die Widerklage unzulässig. Ist die Widerklage aber einmal zulässig erhoben, weil die Hauptforderung rechtshängig war, bleibt sie zulässig. Ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit erleidet die Widerklage ein selbstständiges Schicksal.

Gleiche Prozessart

Die Widerklage soll grundsätzlich in derselben Prozessart wie die Hauptklage erhoben werden. Nach Ansicht des BGH ist eine Urkunden-Widerklage im ordentlichen Verfahren zulässig.

Das Verbot der Widerklage in Ehe- und Kindschaftssachen ist seit 1.9.2009 entfallen.



Zur Vertiefung

Drittwiderklage in ihren Variationen

Insb. örtliche Zuständigkeit bei der DWK

Hierzu weiterführend: <https://www.juracademy.de/zivilprozessordnung/widerklage.html>

Vielen Dank und bis bald!